

KAPITEL 14 – ANTI-DOPING

(Update: 29/04/2021)

§ 1 ALLGEMEINES

- 14.1.01 Für den Österreichischen Radsport-Verband, seine angeschlossenen Landes-Radsportverbände und Vereine deren Mitglieder, Betreuungspersonen, sonstige Personen sowie alle Besitzer einer gültigen ÖRV-Lizenz, gelten die Anti Doping-Regelungen der WADA, des IOC, des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 in der Fassung vom 01.01.2021.
- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) des Fachverbandes verbindlich.
- b) Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die gemäß § 7 Anti- Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti Doping Rechtskommission, wobei die Regelungen gemäß §§ 19 bis 22 zur Anwendung kommen.
- c) Die Entscheidung der unabhängigen Österreichische Anti Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 bel. cit. zur Anwendung kommen.
- 14.1.02 Die Landes-Radsportverbände sind verpflichtet, den Hinweis, dass sie die geltenden Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes vorbehaltlos anerkennen und übernehmen, in ihre Statuten (Satzungen) aufzunehmen.
- 14.1.03 Der ÖRV und seine Landes-Radsportverbände verpflichten
1. die Ihnen angeschlossenen Vereine, dass sie den Hinweis, dass sie die geltenden Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes vorbehaltlos anerkennen und übernehmen, in ihre Statuten (Satzungen) aufnehmen.
 2. ihre Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen
 - a) die sich aus den Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 anzuerkennen;
 - c) das Disziplinarregulativ gemäß §§18f Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen;

- d) die unabhängige Österreichische Anti Doping Rechtskommission (§ 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021) und die Unabhängige Schiedskommission (§ 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
 3. sich, hiermit, jene Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 nicht abgeben.
 4. sich, nur solche Betreuungspersonen zu unterstützen und zu Wettkämpfen zu entsenden, wenn diese sich entsprechend § 24 Abs. 4 und 6 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichtet haben.
 5. sich, und die angeschlossenen Vereine, in ihren Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen die Bedingungen gemäß § 24 Abs. 2 Z 6 Anti-Doping Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 vorzusehen.
- 14.1.04 Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖRV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- 14.1.05 Das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 in der Fassung vom 01.01.2021 sowie alle weiteren relevanten Bestimmungen sind unter <http://www.nada.at> jederzeit abrufbar. Kontaktdetails: Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH A-1030 Wien, Rennweg 46-50/TOP 8 T: +43 1/505 80 35, F: +43 1/505 80 35-35 E: office@nada.at
- 14.1.06 Aktuelle Links zu den internationalen Reglementen und Bestimmungen (UCI, IOC, WADA) sind auf der Website des Österr. Radsport-Verbandes (www.radsportverband.at) unter der Rubrik Anti-Doping aufrufbar.